

## **Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt**

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt vom 23. Juli 2020, zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtrats vom 23.10.2020, wird wie folgt geändert:

### 1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) <sup>1</sup>Der Stadtrat überträgt die in § 5 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung, soweit keine ausdrückliche Beschränkung auf Vorberatung erfolgt ist. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten. <sup>3</sup>Die Vorberatung in den Ausschüssen erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1.

### 2. § 2 Absatz 1 wird folgendermaßen ergänzt:

#### a) Nr. 27 wird folgendermaßen ergänzt:

27. Genehmigung von Bau- u. sonstigen Vorhaben der Stadt, anderer Einzelmaßnahmen aller Art sowie der Beteiligung der Stadt an Förderprogrammen mit Auswirkungen auf den städtischen Haushalt (Programm- und Projektgenehmigung) von mehr als 4.000.000 EUR,

#### b) als neue Nr. 31 wird eingefügt (die fortlaufenden Nummern ändern sich entsprechend):

31. Entscheidung über Handlungs- und Maßnahmenkonzepte sowie bei Zielkonflikten im Rahmen der Nachhaltigkeitsagenda der Stadt Ingolstadt von wesentlicher ökologischer, ökonomischer, kultureller und sozialer Bedeutung für Stadtentwicklung und Stadtgesellschaft,

### 3. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Hinsichtlich der gemeindlichen Unternehmen und kommunaler Zusammenarbeit ist der Stadtrat zuständig für:

#### a) Unternehmen gemäß Art. 86 GO

1. Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen, die gemäß Art. 96 Abs. 1 GO anzeigepflichtig sind,
2. Ausübung von Anstaltsträgerrechten gemäß Art. 90 Abs. 2 GO im Rahmen der Unternehmenssatzung sowie die Erteilung von Zustimmungen, die sich der Stadtrat in der jeweiligen Unternehmenssatzung vorbehalten hat,
3. Ausübung von Gesellschafterrechten gemäß Art. 93 Abs. 1 GO in Angelegenheiten, für die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag die Gesellschafterversammlung zuständig ist, sowie die Erteilung von Zustimmungen, die sich der Stadtrat im Gesellschaftsvertrag vorbehalten hat,
4. Beratung von Angelegenheiten der Eigenbetriebe im Rahmen der jeweiligen Betriebsatzung; Erledigung aller dem Stadtrat hinsichtlich der Eigenbetriebe durch Gesetz oder durch den Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sowie solcher, die er im Einzelfall an sich zieht,

#### b) Zweckverbände

1. Gründung von und Beteiligung an Zweckverbänden,
2. Beratung von Zweckverbandsangelegenheiten bei
  - Gründung von und Beteiligung an weiteren Zweckverbänden,
  - Gründung von Unternehmen, Erwerb und Verkauf von Beteiligungen,
  - Bestellung und Abberufung von Geschäftsleitern,

- Änderung der Zweckverbandssatzung,
- Verpflichtungen, die die Haushaltswirtschaft der Stadt mit mehr als 750.000 EUR belasten.

c) Kommunale Arbeitsgemeinschaften und Zweckvereinbarungen

Beteiligung an kommunalen Arbeitsgemeinschaften sowie Abschluss von Zweckvereinbarungen und deren Änderung.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird ersetzt durch:

<sup>1</sup>Die Ausschüsse beraten die Angelegenheiten, die in ihren Aufgabenbereich gemäß § 5 fallen, für die Beschlussfassung im Stadtrat vor und unterbreiten einen Beschlussvorschlag.

b) Absatz 1 Satz 2 wird ersetzt durch:

<sup>2</sup>Als beschließende Ausschüsse erledigen sie die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrates und können Entscheidungen aus wichtigem Grund auf Antrag im Ausschuss in den Stadtrat verweisen.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5  
Bezeichnung und Aufgabenbereich  
der Ausschüsse**

<sup>1</sup>Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende beschließende Ausschüsse. <sup>2</sup>Diesen sind im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche zu Beratung und Beschlussfassung übertragen:

**(1) Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht**

*Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder*

1. Aufgaben von grundlegender Bedeutung für die Verwaltung, insbesondere für die Zusammenarbeit des Stadtrates und der Verwaltung, soweit nicht ein Fachausschuss oder der Stadtrat selbst hierfür zuständig ist,
2. Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen, ausgenommen Zweckverbände,
3. Vorberatung des personalwirtschaftlichen Stellenplans,
4. Personal-, Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der städtischen Beamten und Tarifbeschäftigten einschl. der nach Normalvertrag (NV) Bühne angestellten künstlerischen Kräfte des Stadttheaters, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist und es sich nicht um Geschäfte nach § 14 Satz 6 Nr. 41 handelt, sowie für die Ausübung der Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörde (BayDG),
5. Ernennungen (Einstellungen, Beförderungen), Verlängerung/Abkürzung der Probezeit, Versetzungen, Zuweisungen, Abordnungen, Entscheidung über das Vorliegen begrenzter Dienstfähigkeit, Ruhestandsversetzungen, Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und Entlassungen von Beamten der Bes.Gr. A 15 bis A 16 sowie Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von vergleichbaren Beschäftigten. Die Besetzung von Stellen mit Amtsleiterfunktion ist dem Ausschuss für

Verwaltung, Personal und Recht unabhängig von der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe zur Kenntnisnahme vorzulegen,

6. Feststellung der Qualifikation der Beamten der Bes.Gr. A 15 bis A 16, insbesondere bei Wechsel innerhalb und zwischen den Fachlaufbahnen – Art. 9 LlbG, Sicherung der Mobilität – Art. 11 LlbG, sonstiger Qualifikationserwerb – Art. 39 LlbG,
  7. Genehmigung von Ausnahmen von der Ablieferungspflicht bei Nebentätigkeiten (§ 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV),
  8. Angelegenheiten der Organisation, der Personalentwicklung sowie der verwaltungsin-  
ternen IT- / Digitalisierungsstrukturen von grundlegender Bedeutung,
  9. Genehmigung von Enteignungsverfahren, soweit die Stadt Antragstellerin ist,
  10. Vorberatung über den Erlass von Satzungen und Verordnungen (Ortsrecht), soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines Fachausschusses fallen,
  11. gerichtliche und außergerichtliche Angelegenheiten, soweit diese nicht in den Zustän-  
digkeitsbereich des Oberbürgermeisters bzw. des Stadtrates fallen, darunter
    - a) Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten (Aktivprozesse), insbesondere die Behandlung und Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln sowie die Abgabe von Verfahrenserklärungen, wenn der voraussichtliche Streitwert, bei Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln die Beschwer (finanzielle Auswirkung auf die Stadt) oder bei Verfahrenserklärungen das Zugeständnis der Stadt 250.000 EUR übersteigt, ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag,
    - b) Entscheidung über den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Ver-  
gleichen, wenn sich das Zugeständnis der Stadt auf über 250.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR beläuft,
  12. Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Wahlen nach den Wahlgesetzen mit Ausnahme der Wahlen im Sinne der Gemeinde-  
ordnung (GO),
  13. Halbjahresberichte zum operativen Geschäft der vom Rechts- und Ordnungsreferat verwalteten Stiftungen,
  14. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von übergeordneter Be-  
deutung,
  15. Angelegenheiten der Polizei, soweit diese von Bedeutung für die Stadt Ingolstadt sind,
  16. Angelegenheiten des Standesamts- und Bestattungswesens sowie der Friedhöfe, die durch die Stadt Ingolstadt verwaltet werden, von grundsätzlicher Bedeutung,
  17. Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Brand- und Katastrophenschutz,
  18. Vorberatung über den Erlass und die Änderung von Satzungen gemeindlicher Unter-  
nehmen und Zweckverbände,
- (2) **Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit**  
*Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder*

1. Haushalts- und Wirtschaftsführung und Angelegenheiten des Steuer-, Gebühren- und Beitragswesens,
2. Festlegung der Leistungsziele nach den Produktgruppen der einzelnen Fachbereiche (Referate/Ämter), Behandlung der Finanz- und Leistungsbereiche der einzelnen Fachbereiche (Referate/Ämter),
3. Genehmigung von Bau- und sonstigen Vorhaben der Stadt, anderen Einzelmaßnahmen aller Art sowie der Beteiligung der Stadt an Förderprogrammen mit Auswirkungen auf den städtischen Haushalt (Programm- und Projektgenehmigung) über 500.000 EUR bis zu 4.000.000 EUR,
4. Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Arbeiten einschl. Bauleistungen (insb. VOB/VgV -Leistungen) über 500.000 EUR einschl. Begutachtung der Hoch- und Tiefbauprojekte hinsichtlich Bauweise, Konstruktion und Ausstattung, soweit nicht der Konzessionsausschuss zuständig ist; bei Aufteilung der Aufträge, Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend,
5. Vergabe von Architekten-, Ingenieur-, Gutachterleistungen und sonstigen Honorarleistungen von 100.000 EUR bis zu 500.000 EUR,
6. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben über 250.000 EUR und außerplanmäßiger Ausgaben über 125.000 EUR je Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
7. Genehmigung überplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen über 250.000 EUR bis 2.000.000 EUR und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen über 125.000 EUR bis 2.000.000 EUR,
8. Entscheidung über den Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen von mehr als 20.000 EUR und Stundung, Niederschlagung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen von mehr als 50.000 EUR bzw. mehr als 250.000 EUR, sofern die Stundung im Zusammenhang der Corona-Pandemie beantragt und nachweislich begründet wurde,
9. Gewährung von Zuschüssen und Sachzuwendungen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände über 25.000 EUR bis zu einem Betrag von 400.000 EUR je Einzelfall,
10. Gewährung von Darlehen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen,
11. Genehmigung der Finanzanlagestrategie,
12. Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen mit einem Wert von mehr als 20.000 EUR bis zu 2.000.000 EUR. Wenn diese aus mehreren Teilen bestehen, ist der Gesamtbetrag maßgebend (siehe auch § 5 Abs. 4 Nr. 3),
13. Abschluss von
  - a) Miet- und Pachtverträgen oder sonstigen auf Überlassung von Grundstücken oder Gebäuden oder Gebäudeteilen gerichteten schuldrechtlichen Verträgen mit einem Geldwert über 100.000 EUR, soweit es sich nicht um Wohnraum oder landwirtschaftliche Grundstücke handelt (§ 14 Satz 6 Nr. 22 lit. a),

b) sonstigen Verträgen und Entscheidungen über das Eingehen von Verpflichtungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt mit einem Geldwert über 500.000 EUR bis zu 4.000.000 EUR, soweit es sich nicht um Konzessionsverträge handelt,

die Veränderung bestehender Verträge wird als laufende Angelegenheit (§ 14) behandelt, wenn die Veränderung des Geldwerts 20% nicht überschreitet.

14. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendung und Verwendung dieser Zuwendungen, mit einem Wert über 2.000 EUR bis 250.000 EUR, mit Ausnahme der Stiftungen (siehe auch § 5 Abs. 5 Nr. 11),
15. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung und Verlängerung von Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten sowie anderen Vermögenswerten mit einem Geldwert über 100.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR, im Falle von Wohnbaugrundstücken und Straßengrunderwerb ohne Begrenzung auf einen Geldwert, soweit nicht § 14 Satz 6 Nr. 17 und Nr. 18 Anwendung findet,
16. Festlegung der Veräußerungspreise für Wohnbaugrundstücke,
17. Nichtannahme von Angeboten an die Stadt zum Grundstückserwerb mit einem Grundstückswert von 100.000 EUR bis 500.000 EUR,
18. Entscheidung über die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten, wenn es sich um städtebaulich bedeutsame Grundstücksangelegenheiten handelt, insbesondere wenn eine öffentliche Nutzung auf dem Grundstück vorgesehen ist. Ausgenommen davon sind Straßenflächen,
19. Entscheidung über die Bildung einer Erschließungseinheit und die Herstellung einer Erschließungsanlage, wenn ein Bebauungsplan nicht vorliegt (§ 125 Abs. 2 BauGB) oder wenn die Herstellung einer Erschließungsanlage von einem Bebauungsplan abweicht (§ 125 Abs. 3 BauGB),
20. strategische Angelegenheiten zur wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes,
21. Angelegenheiten der Hochschul- und Wissenschaftsentwicklung,
23. Angelegenheiten der Digitalisierung, der digitalen Transformation und der technologischen und innovativen Entwicklung, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer städtebaulicher, wirtschaftlicher, sozialer oder infrastruktureller Bedeutung sind.

**(3) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit**

*Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder*

1. Angelegenheiten der Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Stadtentwicklung, Stadtplanung, der Verkehrsplanung insbesondere Gesamtverkehrsplan, sowie grundsätzliche Angelegenheiten des Nahverkehrs und des Denkmalschutzes,
2. Stellungnahmen der Stadt zur Aufnahme städtischer Gebäude in die amtliche Denkmalliste durch das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz sowie Kauf und Verkauf von denkmalgeschützten Gebäuden durch die Stadt,
3. Stellungnahmen der Stadt in Planfeststellungsverfahren und sonstigen förmlichen Verfahren der höheren Verwaltungsbehörde oder anderer externer Planungsträger,

soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer städtebaulicher, wirtschaftlicher, sozialer oder infrastruktureller Bedeutung sind,

4. Entscheidungen im Vollzug der Baurechtsvorschriften, einschl. der Behandlung von Baugesuchen (Ablehnung, Genehmigung und Entscheidung über etwaige Abhilfe, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird) und der zwangsweisen Beseitigung von Bauwerken, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer städtebaulicher, wirtschaftlicher, sozialer oder infrastruktureller Bedeutung sind oder innerhalb des im Flächennutzungsplan gekennzeichneten Bereichs des zweiten Grünrings liegen,
5. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), wenn erstmalig über die Planreife eines Bebauungsplanes zu entscheiden ist,
6. Angelegenheiten des Umweltschutzes, des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Reinhaltung von Luft, Gewässern und Boden soweit sie im besonderen Maße öffentliche Belange berühren oder von besonderer ökologischer, städtebaulicher und wirtschaftlicher Bedeutung sind. Grundsätzliche Fragen der Abfallwirtschaft (Abfallkonzept), der Abwasserbeseitigung und der Energie- und Wasserversorgung, soweit nicht der Konzessionsausschuss zuständig ist,
7. Entscheidung über die Bildung einer Erschließungseinheit und die Herstellung einer Erschließungsanlage, wenn ein Bebauungsplan nicht vorliegt (§ 125 Abs. 2 BauGB) oder wenn die Herstellung einer Erschließungsanlage von einem Bebauungsplan abweicht (§ 125 Abs. 3 BauGB),
8. planungsrelevante Grundstücksangelegenheiten der Stadt,
9. Entscheidung über die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten, wenn es sich um städtebaulich bedeutsame Grundstücksangelegenheiten handelt, insbesondere wenn eine öffentliche Nutzung auf dem Grundstück vorgesehen ist. Ausgenommen davon sind Straßenflächen,
10. Genehmigung städtischer Hochbau-, Tiefbau- und Gartenbaumaßnahmen (Programm- und Projektgenehmigung) über 500.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR und Entscheidung über die technische Ausführung,
11. Genehmigung, Widmung, Einziehung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, soweit hierzu keine grundlegenden Beschlüsse oder Festlegungen (z. B. Bebauungsplan) vorliegen,
12. Entscheidung über wesentliche Ausschreibungsbedingungen (vgl. § 31 KommHV-K),
13. Festsetzung der neuen Grenzen sowie von Geldleistungen (Grenzregelungsverfahren),
14. Entwicklung und Bewertung von Handlungs- und Maßnahmenkonzepten im Rahmen der Nachhaltigkeitsagenda der Stadt Ingolstadt sowie Bewertung und Entscheidung von städtischen Vorhaben unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit bei Zielkonflikten, die in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer ökologischer, ökonomischer, kultureller und sozialer Bedeutung für Stadtentwicklung und Stadtgesellschaft sind.

#### **(4) Ausschuss für Kultur und Bildung**

*Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder*

1. Grundsätzliche Angelegenheiten der Kulturpflege und -förderung; insbesondere von Erwachsenenbildung, Bücherei und Musikwesen, Museums- und Archivfragen, kulturellen Veranstaltungen, Theaterfragen in räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht. Bei Personalentscheidungen für leitende Positionen in vorgenannten Bereichen, soweit der Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 zuständig ist, hat der Ausschuss für Kultur und Bildung gleichfalls beschließende Funktion,
2. grundsätzliche Schulangelegenheiten,
3. Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen mit einem Wert von mehr als 20.000 EUR bis zu einem Betrag von 500.000 EUR. Wenn diese aus mehreren Teilen bestehen, ist der Gesamtbetrag maßgebend (siehe auch § 5 Abs. 2 Nr. 12),
4. Namensgebung für öffentliche Einrichtungen, Straßen und Brücken, soweit diese nicht von stadtbezirksübergreifender Bedeutung sind,
5. Genehmigung städtischer Hochbau-, Tiefbau- und Gartenbaumaßnahmen (Programm- und Projektgenehmigung) über 500.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR, soweit die fachliche Zuständigkeit des Ausschusses berührt ist,
6. Stellungnahmen der Stadt zur Aufnahme städtischer Gebäude in die amtliche Denkmalliste durch das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz sowie Kauf, Verkauf und Abriss von denkmalgeschützten Gebäuden soweit sich diese Gebäude beim Verkauf oder Abriss im Eigentum der Stadt befinden.

**(5) Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien**

*Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder*

1. Angelegenheiten der Jugendförderung, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist,
2. grundsätzliche Angelegenheiten der Senioren,
3. grundsätzliche Angelegenheiten der ausländischen Mitbürger,
4. grundsätzliche Angelegenheiten der Familienförderung,
5. Angelegenheiten des Krankenhauswesens, soweit nicht die Zuständigkeit des Krankenhauszweckverbandes gegeben ist,
6. Angelegenheiten des Gesundheitswesens und der Pflege, insbesondere gesamtstädtische bzw. überörtliche Veranstaltungen des Gesundheitswesens mit konzeptioneller Bedeutung (ausgenommen Angelegenheiten des Krankenhauszweckverbandes),
7. Angelegenheiten der Sucht- und Drogenprävention,
8. Sozialangelegenheiten,
9. Anträge auf Förderung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus, soweit von den jeweils geltenden Richtlinien abgewichen wird,
10. Angelegenheiten der von der Stadt zu verwaltenden rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stiftungen, vorbehaltlich der jeweiligen Stiftungssatzungen unter Ausschluss

der Zuständigkeit des Stadtrates gemäß § 2 und anderer Ausschüsse soweit nicht eine gesetzliche oder in dieser Geschäftsordnung geregelte Zuständigkeit besteht,

11. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen und Verwendung dieser Zuwendungen für Stiftungen mit einem Wert über 5.000 EUR bis 250.000 EUR,

12. grundsätzliche Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

**(6) Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit**

*Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder*

1. Angelegenheiten des Sports, der Freizeit und der Naherholung, insbesondere Angelegenheiten bezüglich Grün-, Sport- und Freizeitanlagen bzw. – einrichtungen mit stadtteil- bzw. gesamtstädtischer oder überörtlicher Funktionen, Aufstellung und Änderung von Bebauungs- und Grünordnungsplänen soweit Angelegenheiten des Sports und Freizeitbelange betroffen sind (Entwurfsgenehmigung und Satzungsbeschluss), Angelegenheiten von Kleingartenanlagen, Glacispflege- und Entwicklungskonzepte, Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Naherholungsgebieten, das Jahresprogramm: „Geh- und Radwege“ und Jugendbegegnungen; davon ausgenommen sind Maßnahmen der Seniorenfreizeit, Angelegenheiten der Stadtteil- und Jugendtreffs und des Fremdenverkehrs,
2. Vergabe von Standplätzen für Schausteller bei Märkten, Volksfesten, Dulten und ähnlichen Veranstaltungen,
3. grundsätzliche Entscheidungen über Veranstaltungen, soweit nicht der Ausschuss für Kultur und Bildung zuständig ist (Kulturveranstaltungen) und diese in besonderem Maße öffentliche Belange berühren oder von gesamtstädtischer bzw. überörtlicher Bedeutung sind,
4. Genehmigung städtischer Hochbau-, Tiefbau- und Gartenbaumaßnahmen (Programm- und Projektgenehmigung) über 500.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR, soweit die fachliche Zuständigkeit des Ausschusses berührt ist,
5. Vorberatung in allen Angelegenheiten der Märkte, Feste, Dulten und ähnlicher Veranstaltungen. Dies gilt insbesondere beim Abschluss von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen mit einem Geldwert über 25.000 EUR, sowie bei Entscheidungen über die Dauer der Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit und bei der Vergabe von Freischankflächen für Außengastronomie.

**(7) Rechnungsprüfungsausschuss**

sieben ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Art. 103, 106 GO.

**(8) Jugendhilfeausschuss**

Vorsitzender, acht stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. Art. 18 AGSG), sechs weitere stimmberechtigte Mitglieder und elf beratende Mitglieder (Art. 19 Abs. 1 AGSG).

Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Art. 16 und 20 AGSG.

**(9) Konzessionsausschuss**

Vorsitzender und acht ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

<sup>1</sup>Alle maßgeblichen Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens für die Vergabe der Konzessionen nach § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit dem Ziel eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren.



<sup>2</sup>Für den Konzessionsausschuss gilt:

1. Stadtratsmitglieder, die oder deren Angehörige (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG)
  - a) gleichzeitig Mandatsträger in Gremien potenzieller Konzessionäre mit direkter oder mehrstufig gemittelter städtischer Beteiligung sind oder
  - b) ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse daran haben, dass ein bestimmter potenzieller Bewerber Konzessionär wird oder nicht wird, dürfen dem Konzessionsausschuss nicht angehören. Ergänzend bleiben die Art. 45 Abs. 2 Satz 2 und 49 GO sowie §§ 20 und 23 zu beachten.
2. Mandatsträger nach Nr. 1 dürfen auf Seiten der Stadt Ingolstadt in keiner Weise an Ablauf oder Entscheidung von Verfahren zur Vergabe von Wegenutzungsverträgen nach § 46 EnWG mitwirken oder sonst auf die Arbeit des Konzessionsausschusses einwirken. Sie dürfen
  - a) weder formell noch informell und
  - b) weder als Mandatsträger der Stadt noch als Funktionsträger der Stadtverwaltung auf städtische Verfahrensinformationen zugreifen oder ihnen bekannte oder unaufgefordert zugetragene Informationen weitergeben oder anderweitig verfahrensrelevant verwenden.
3. Nr. 1 lit. a und Nr. 2 gelten nicht für Stadtratsmitglieder
  - a) solcher Fraktionen, denen nur unter Nr. 1 lit. a fallende Personen angehören und außerdem
  - b) in den Gremien nach Nr. 1 lit. a nur Stellvertreterfunktionen innehaben.
4. Personen nach Nr. 1 und 2 haben von ihnen festgestellte oder als wahrscheinlich angesehene Verstöße ihrer selbst oder anderer Personen dem Stadtrat sowie dem Konzessionsausschuss unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Bestimmungen der Nrn. 1 mit 3 gelten auch für die Mitwirkung im Stadtrat, wenn und soweit gemäß Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO die Vergabenachprüfung im Stadtrat beantragt und vollzogen wird.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

## **§ 6**

### **Ferienausschuss, Ferienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien. <sup>2</sup>Für die Dauer der Ferienzeit wird ein Ferienausschuss gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Für die Zeit der Sitzungsferien übernimmt der Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht als Ferienausschuss die Aufgaben des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, mit Ausnahme der Aufgaben, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. <sup>2</sup>Der Ferienausschuss erledigt nur die Aufgaben, die nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.
- (3) Die Bestimmungen über die Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse sowie deren Rechtswirksamkeit (Art. 32 Abs. 3 GO, § 4 Abs. 2, 3) finden keine Anwendung (Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2 GO).

7. § 7 erhält folgende Fassung:

## **§ 7 Wertgrenzen**

- (1) Soweit sich die Zuständigkeit des Stadtrates, der Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters nach Wertgrenzen richtet, ist der Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme abzüglich der anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Nettowert) maßgebend.
- (2) Der Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme wird durch deren voraussichtlichen Einnahme- oder Ausgabebetrag, bei wiederkehrenden Zahlungen durch die Summe der im laufenden und im anschließenden Rechnungsjahr zu erwartenden Beträge bestimmt.
- (3) Bestehen über den Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme Zweifel, so ist die zu erwartende oberste Wertgrenze maßgebend.
- (4) Die für den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit festgelegten Wertgrenzen gelten für Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung, Personal und Recht entsprechend, soweit in dieser Geschäftsordnung im Einzelfall keine spezielleren Wertgrenzen bestimmt sind.

### 8. § 13 erhält folgende Fassung:

#### Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt angepasst:

1. Ernennungen (Einstellungen, Beförderungen), Verlängerung/Abkürzung der Probezeit, Versetzungen, Zuweisungen, Abordnungen, Entscheidung über das Vorliegen begrenzter Dienstfähigkeit, Ruhestandsversetzungen, Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und Entlassungen von Beamten bis einschl. der Bes.Gr. A 14 sowie Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von vergleichbaren Beschäftigten; die Besetzung von Stellen mit Amtsleiterfunktion ist dem Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht unabhängig von der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### 9. § 14 wird wie folgt geändert:

Die Absatzaufzählung wird aufgelöst, sodass der § 14 unmittelbar mit Satz 1 beginnt.

#### a) Satz 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Genehmigung von Bau- und sonstigen Vorhaben der Stadt, anderer Einzelmaßnahmen aller Art sowie der Beteiligung der Stadt an Förderprogrammen mit Auswirkungen auf den städtischen Haushalt (Programm- und Projektgenehmigung) bis zu 500.000 EUR; dabei werden dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit in der jeweils nächstmöglichen Sitzung die Programm- und Projektgenehmigungen über 250.000 EUR bis 500.000 EUR zur Kenntnis vorgelegt. In diesem Zusammenhang darf die jeweilige Annahme beantragter Fördermittel von Bund, Land und Europäischer Union als auch die regelmäßig wiederkehrende Stellung von Folgeanträgen im Rahmen genehmigter Förderprogramme ohne betragsmäßige Begrenzung erfolgen,

#### b) Satz 6 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. Entscheidung über den Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen bis zu 20.000 EUR und Stundung, Niederschlagung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen bis zu 50.000 EUR; für die Gewährung von Stundungen, die im Zusammenhang der Corona-Pandemie beantragt und nachweislich begründet werden, gilt eine Wertgrenze von bis zu 250.000 EUR. Der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit ist in seiner nächsten Sitzung über gewährte Stundungen über 50.000 EUR in Kenntnis zu setzen,

c) Satz 6 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

18. Veräußerung von Wohnbaugrundstücken, soweit die Veräußerungspreise durch den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit grundsätzlich festgelegt wurden (§ 5 Absatz 2 Nr. 16),

d) Satz 6 Nr. 21 erhält folgende Fassung:

21. Entscheidung über die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten, soweit nicht der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit und der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit zuständig sind,

e) Satz 6 Nr. 28 erhält folgende Fassung:

28. Vollzug der Gewerbebesetze,

f) Satz 6 Nr. 29 wird in folgender Fassung neu eingefügt (die fortlaufenden Nummern ändern sich entsprechend):

29. Vollzug der Vorschriften des Umweltschutzes, des Immissionsschutzes und des Natur- und Gewässerschutzes, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit zuständig ist,

g) Satz 6 Nr. 30 erhält folgende Fassung:

30. Einleitung und Durchführung von Enteignungs- und Planfeststellungsverfahren, soweit nicht der Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht oder der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit zuständig ist,

h) Satz 6 Nr. 31 erhält folgende Fassung:

31. Erteilung von baurechtlichen Genehmigungen, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit zuständig ist,

i) Satz 6 Nr. 49 erhält folgende Fassung:

49. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen und Verwendung dieser Zuwendungen bis 2.000 EUR; für Stiftungen wird die Wertgrenze auf 5.000 EUR festgelegt,

10. § 18 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt angepasst:

<sup>2</sup>Der Oberbürgermeister wird in diesem Fall wie folgt vertreten:

1. Fraktionsvorsitzender CSU
2. Fraktionsvorsitzender SPD
3. Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
4. Erster stellvertretender Fraktionsvorsitzender CSU
5. Erster stellvertretender Fraktionsvorsitzender SPD
6. Erster stellvertretender Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
7. Fraktionsvorsitzender FW
8. Fraktionsvorsitzender AfD
9. Fraktionsvorsitzender UWG
10. Gruppensprecher DIE LINKE
11. Gruppensprecher ÖDP
12. Gruppensprecher FDP

13. Gruppensprecher JU

11. § 36 wird wie folgt ergänzt:

als Absatz 6 wird neu eingefügt:

<sup>1</sup>Beschlussvorlagen sollen alle Tatsachen, die für die Beschlussfassung von Bedeutung sein können, beinhalten. <sup>2</sup>Die Vorlagen müssen etwaige abweichende Stellungnahmen von Dienststellen, die durch die Beschlussfassung betroffen sind, enthalten.

12. § 47 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Personalratsvorsitzende und die Gruppenvertreter können an den Sitzungen des Stadtrates und des Ausschusses für Verwaltung, Personal und Recht teilnehmen, soweit in die Zuständigkeit der Personalräte fallende Angelegenheiten behandelt werden.